

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht durch geänderte Abläufe aufgrund der COVID-19 Krise

Gärtnereien und Baumschulen, die aufgrund der COVID-19 Krise vermehrt zustellen oder Selbstbedienung eingerichtet haben, müssen aus Sicht der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht folgende Punkte beachten:

Selbstbedienungsumsätze

Unter Selbstbedienung versteht man, dass Ware (Einzelwert der Produkte bis € 20,-) zur Selbstbedienung angeboten wird. Der Kunde stellt sich seinen Einkauf selbst zusammen und zahlt mit Geldeinwurf in eine Kassa. Dafür gibt es im Registrierkassenerlass des BMF eine Erleichterung (Punkt 6.4.6.3. des Erlasses). Diese Umsätze sind (in analoger Anwendung) wie Automatenumsätze zu behandeln. Aus Vereinfachungsgründen und zur weiteren Gewährleistung dieser Art von Geschäften ist nur eine vereinfachte Losungsermittlung durch Auszählung und Aufzeichnung des Inhaltes der Kassabox durchzuführen. Eine vereinfachte Losungsermittlung kann ... durch eine zumindest im Abstand von 6 Wochen regelmäßig erfolgende **Ermittlung und Aufzeichnung der Anzahl der verkauften Waren anlässlich der Nachfüllung** durch Bestandsverrechnung (Endbestand minus Anfangsbestand bzw. Nachfüllmenge) ... durchgeführt werden. Darüber hinaus sind **anlässlich jeder Kassenentleerung**, die zumindest einmal monatlich zu erfolgen hat, die **vereinnahmten Geldbeträge je Automat zu ermitteln und aufzuzeichnen**. Da in diesem Fall die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht entfällt, ist auch kein Nachtrag in der Registrierkasse erforderlich. Die Aufzeichnungen sind entsprechend aufzubewahren.

Lieferung an Kunden

Bei der Lieferung an Kunden gibt es mehrere Möglichkeiten der korrekten Verbuchung:

1. Es wird eine **Rechnung** ausgestellt und der Kunde überweist den offenen Betrag.
2. Wenn bei Registrierkassenpflicht auch Lieferungen und sonstige Leistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbracht werden, besteht die Möglichkeit, dem Kunden zuerst einen händischen Beleg auszustellen und hiervon eine Durchschrift aufzubewahren. Nach Rückkehr in die Betriebsstätte hat ohne unnötigen Aufschub eine Nacherfassung in der Registrierkasse zu erfolgen. Grundsätzlich ist der Betrag des einzelnen Beleges nachzuerfassen und ein Zusammenhang zum nacherfassten Barumsatz herzustellen. Ein weiterer Beleg muss nicht ausgedruckt werden. Eine Vereinfachung bei der Erfassung kann laut Erlass in Anspruch genommen werden, wenn das „mobile“ Produktsortiment nicht mehr als 20 gleichpreisige Waren/Gegenstände umfasst (siehe dazu Punkt 6.7.1.1. des Erlasses).
3. Gemäß Erlass ist es aber auch zulässig, dass mobil getätigte Umsätze **vorab in der Registrierkasse erfasst und die Belege gleichzeitig mittels Registrierkasse ausgestellt werden können**. Bei Ausfolgung der Ware außerhalb der Betriebsstätte wird dem Kunden der bereits ausgestellte Beleg anlässlich der Barzahlung erteilt. Erfolgt

Wir danken unseren Partnern:

kein Verkauf dieser Produkte, können diese ausgestellten Belege bei Rückkehr in die Betriebsstätte in der Registrierkasse storniert werden (siehe dazu Punkt 6.7.1.2. des Erlasses).

Bestellte Ware wird bereitgestellt

In diesem Fall bestellt der Kunde Ware telefonisch, per Mail etc. und die Bestellung wird vom Betrieb zusammengestellt und für den Kunden vor dem Geschäft bereitgestellt. **Dieser Fall ist im Erlass nicht geregelt und daher sind auch keine Erleichterungen vorgesehen.** Da es sich nicht um Selbstbedienung handelt, können die Erleichterungen für Selbstbedienung nicht angewendet werden. Wir empfehlen eine Rechnung auszustellen bzw. den Punkt 3. der Lieferung anzuwenden.

Stand: 24.3.2020